

GRECO      Groupe d'Etats contre la corruption  
Group of States against corruption  
Staatengruppe gegen Korruption

Council of Europe  
Conseil de l'Europe  
Europarat

---

**GENERALDIREKTION FÜR MENSCHENRECHTE UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ABTEILUNG FÜR ÜBERWACHUNG**

Straßburg, 11. Juni 2010

**Greco RC-I/II (2010) 1E**

## **Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde**

### **Umsetzungsbericht Österreich**

Angenommen von GRECO  
In der 38. Vollversammlung  
(Straßburg, 7.-11. Juni 2010)

---

GRECO Sekretariat  
Europarat  
F-67075 Straßburg

[www.coe.int/greco](http://www.coe.int/greco)  
Tel.: +33 3 88 41 20 00  
Fax: +33 3 88 41 39 55

## **I. EINLEITUNG**

1. GRECO nahm in seiner 38. Vollversammlung (13. Juni 2008) den Evaluierungsbericht der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluierungsrunde über Österreich an. Dieser Bericht (Greco Eval I-II Rep (2007) 2E) wurde von GRECO nach Genehmigung durch die österreichischen Behörden am 19. Dezember 2008 veröffentlicht.
2. Gemäß Bestimmung 30.2 der Verfahrensvorschriften von GRECO reichten die österreichischen Behörden am 31. Dezember 2009 ihren Situationsbericht (RS-Report) über die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen ein.
3. Gemäß Bestimmung 31.1 der Verfahrensvorschriften wählte GRECO Italien und die Russische Föderation aus, um Berichtersteller für den Umsetzungsprozess zu ernennen. Die ernannten Berichtersteller waren Silvio BONFIGLI für Italien und Aslan YUSUFOV für die Russische Föderation. Die Berichtersteller wurden vom Sekretariat von GRECO bei der Ausarbeitung des Umsetzungsberichtes (RC-Report) unterstützt.
4. Das Ziel des RC-Reports ist die Bewertung der von den österreichischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Gemeinsamen Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

## **II. ANALYSE**

5. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass GRECO in seinem gemeinsamen Evaluierungsbericht 24 Empfehlungen für Österreich aussprach. Nachstehend wird die Umsetzung dieser Empfehlungen behandelt.

### **Empfehlung i.**

6. *GRECO empfahl die Durchführung einer Studie zur Verbreitung und Art der Korruption in Österreich und Ausfindigmachen der Bereiche, die am anfälligsten für Korruptionsrisiken sind.*
7. Die österreichischen Behörden berichten, dass eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes sowie der Regierungen der neun Bundesländer eingerichtet wurde. Die Arbeitsgruppe lud neun Forschungsinstitute ein, Angebote zu erstellen, die die Erfordernisse der Empfehlung erfüllen. Nach einer Analyse der vier erstellten Angebote wurde im Februar 2010 dem Institut für Konfliktforschung - IKF - der Auftrag erteilt, eine Studie mit dem Ziel, einen empirischen Überblick über die Auswirkungen und die Art der Korruption in Österreich zu erhalten, durchzuführen. Die Studie soll eine Analyse der Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, eine Analyse der Ergebnisse von Disziplinarverfahren auf Bundes- und Landesebene ebenso wie eine repräsentative Untersuchung unter Fachleuten für Korruptionsbekämpfung (Experten aus den Bereichen Justiz,

Polizei und anderen Behörden mit kontrollierender Funktion, wie dem Rechnungshof), eine Analyse von Meinungsumfragen und eine repräsentative Untersuchung unter Managern und Geschäftsleuten enthalten. Die Behörden berichten, dass die Vorbereitung der Studie läuft und dass ein umfassender Zwischenbericht bereits Anfang Juni 2010 präsentiert wurde. Der Endbericht zur Studie wird für den 15. Dezember 2010 erwartet. Zusätzlich führen die Behörden eine wissenschaftliche vergleichende Untersuchung an, welche 2009 unabhängig von der Reaktion der Behörden auf die Empfehlungen über Korruption in Österreich, Slowenien, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Kroatien erstellt wurde. Der Titel lautet „Korruption – Subjektive Wahrnehmungen und Gegenstrategien“.

8. GRECO nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Behörden eine Studie beim Institut für Konfliktforschung über die Auswirkungen und die Art der Korruption in Österreich in Auftrag gegeben haben, welche – unter anderem – darauf abzielt, jene Bereiche zu identifizieren, die am anfälligsten für Korruption sind und ist zuversichtlich, dass diese Studie auf hohem Niveau durchgeführt wird. Die Studie wird derzeit vorbereitet, aber GRECO anerkennt, dass bereits ein Zwischenbericht erstattet wurde und dass die Endergebnisse bald vorliegen werden.
9. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung i wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

#### **Empfehlung ii.**

10. *GRECO empfahl a) die Einrichtung eines behördenüberschreitenden und multidisziplinären Koordinationsmechanismus, der die notwendigen Ressourcen und ein klares Mandat erhalten sollte, um eine Strategie oder Politik im Bereich Anti-Korruption zu entwickeln; b) die Beteiligung der Bundesländer und des privaten Sektors bei diesen allgemeinen Anti-Korruptionsbestrebungen.*
11. Die österreichischen Behörden berichten über die Einrichtung eines informellen multidisziplinären Komitees im Dezember 2008 zur Koordination von Anti-Korruptionsmaßnahmen und Behandlung der im GRECO Evaluierungsbericht angesprochenen Themen. An diesem Komitee sind Vertreter der Parlamentsdirektion, verschiedener Ministerien (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend), der Bundesländer, verschiedener Behörden (Korruptionsstaatsanwaltschaft, Büro für Interne Angelegenheiten – seit Jänner 2010 Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention – BAK, Finanzmarktaufsicht) ebenso wie Vertreter des privaten Sektors (Wirtschaftskammer, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer) beteiligt. Das Komitee ist mehrmals zusammen getreten und wurde dann umgewandelt in das „Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung“, das sein erstes formelles Treffen am 25. Februar 2010 abhielt und sich viermal im Jahr treffen soll. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung besteht aus Vertretern der oben angeführten Einrichtungen und wird

verwaltungstechnisch vom Justizministerium unterstützt. Es soll eng mit der Expertenkonferenz auf Bundesländerebene, welche eingerichtet wurde, um die von den Bundesländern umgesetzten Anti-Korruptionsmaßnahmen weiter zu entwickeln und zu vereinheitlichen, sowie mit dem jährlichen österreichischen Anti-Korruptionstag zusammenarbeiten. Der österreichische Anti-Korruptionstag ist eine Initiative des Büros für Interne Angelegenheiten des Innenministeriums (BIA-BMI), welcher erstmals im Jahr 2007 unter dem Motto „Synergiegewinn durch Zusammenarbeit“ organisiert wurde und Vertreter der österreichischen Anti-Korruptionseinrichtungen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors zusammenbringen soll. Der zweitägige Erfahrungsaustausch brachte unter anderem als Ergebnis erste Schritte in Richtung der Ausarbeitung eines ministerienübergreifenden „Verhaltenskodex“, welcher mit den anderen Behörden vereinbart werden soll. Der Anti-Korruptionstag im Jahr 2010 konzentriert sich auf die Verhinderung von Korruption.

12. GRECO nimmt die Information über die Einrichtung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung, welches offenbar einen behördenübergreifenden und multidisziplinären Koordinationsmechanismus darstellt, zur Kenntnis. GRECO anerkennt, dass dieses Gremium auch die Bundesländer und den privaten Sektor einbezieht und durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Anti-Korruptionstages und der Expertenkonferenz auf Bundesländerebene ergänzt wird. Es scheint jedoch, dass das konkrete Mandat noch festgelegt werden muss, besonders was die Verantwortung für die Schaffung einer Anti-Korruptionsstrategie oder –politik betrifft, wie dies in der Empfehlung gefordert ist. Außerdem sollte die Funktionsfähigkeit dieses Gremiums, das sich nur viermal pro Jahr treffen wird, verbessert werden und es muss die notwendigen Ressourcen erhalten um eine solche Rolle auszuüben.

13. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ii wurde teilweise umgesetzt.

#### **Empfehlung iii.**

14. *GRECO empfahl a) die Klarstellung der Rolle und Zuständigkeit des Büros für Interne Angelegenheiten des Innenministeriums und der anderen Polizeibehörden betreffend Ermittlungen in Korruptionsfällen und gleichzeitig die Bestätigung der zentralen Rolle des BIA-BMI und b) die Verbesserung der Koordination zwischen den verschiedenen Polizeieinheiten, welche mit Ermittlungen in Korruptionsfällen betraut sind, sowie jener zwischen dem BIA und den Staatsanwaltschaften.*
15. Was den ersten Teil der Empfehlung betrifft, berichten die österreichischen Behörden, dass am 1. Jänner 2010 das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA), bis dahin eine Abteilung des Bundesministeriums für Inneres, in das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK) umgewandelt und somit aufgewertet wurde. Es ist nun eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres, welche außerhalb der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit angesiedelt ist und im gesamten Bundesgebiet für die Verhinderung und Bekämpfung der Korruption zuständig ist. § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und

Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention<sup>1</sup> regelt die Zuständigkeiten des BAK und enthält eine Liste der Delikte, welche in die Ermittlungszuständigkeit des BAK fallen. Darüber hinaus wird das BAK durch die neuen Bestimmungen mit vorbeugenden Aufgaben (Analyse des Phänomens Korruption, Sammlung von Informationen über die Verhinderung und Bekämpfung der Korruption, Entwicklung angemessener vorbeugender Maßnahmen) und mit Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation, Amtshilfe und Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union und den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten betraut und als zentrale Kontaktstelle Österreichs für OLAF, INTERPOL, EUROPOL und andere vergleichbare Einrichtungen ausgewiesen.

16. Hinsichtlich des zweiten Teiles der Empfehlung teilen die Behörden mit, dass das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Bestimmungen enthält, die die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeibehörden ebenso wie Verpflichtungen für andere Behörden und Abteilungen, Anzeige an das BAK zu erstatten, wenn sie von verdächtigen Umständen Kenntnis erlangen, umfassen. Diese Bestimmungen werden durch einen Einführungserlass ergänzt werden.
17. Darüber hinaus berichten die Behörden, dass die Zusammenarbeit zwischen dem BAK und der Korruptionsstaatsanwaltschaft - KStA - , welche im Jänner 2009 eingerichtet wurde, durch § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention und betreffend das Ermittlungsverfahren von § 20a Abs. 2 StPO geregelt wird. Das BAK ist das sicherheitspolizeiliche Gegenstück zur KStA mit in weiten Bereichen übereinstimmenden Rechten und Pflichten. Der formale Umfang der Verantwortlichkeit der KStA beinhaltet die Leitung der Ermittlungsverfahren und deren Beendigung, die Erhebung der Anklage, die Vertretung der Anklage im Hauptverfahren ebenso wie im Berufungsverfahren betreffend jener Delikte, welche in § 20a Abs. 1 StPO aufgezählt sind. Gemäß geändertem § 20a Abs. 2 StPO, in Kraft seit 1. Jänner 2010, muss die KStA generell zunächst mit dem BAK zusammenarbeiten, außer das BAK kann nicht rechtzeitig einschreiten. Außerdem geben die Behörden bekannt, dass die StPO vorsieht, dass die KStA der Kriminalpolizei Anweisungen geben darf (§ 102 Abs. 1 StPO) und die Kriminalpolizei verpflichtet ist, mögliche Straftaten der KStA anzuzeigen (§ 100a StPO).
18. GRECO nimmt die mitgeteilten Informationen betreffend der Umwandlung des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) in das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK), dessen Rolle durch das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention geregelt ist, zur Kenntnis. GRECO nimmt weiters zur Kenntnis, dass das angeführte Gesetz und die novellierte Strafprozessordnung auch neue Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeibehörden und

---

<sup>1</sup> BGBl. I, Nr. 72/2009.

dem BAK und zwischen der neu eingerichteten Korruptionsstaatsanwaltschaft, dem BAK und der Kriminalpolizei enthalten. GRECO begrüßt diese Neuerungen, die die bisherige zentrale Rolle des BIA - nunmehr BAK – im Kampf gegen die Korruption bestätigen und weiter entwickeln.

19. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung iii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

#### **Empfehlung iv.**

20. *GRECO empfahl die Aufstockung des der Polizei, insbesondere den mit der Durchführung von Ermittlungen in Korruptionsfällen und der Auffindung von Vermögen aus strafbaren Handlungen betrauten Einheiten, zur Verfügung stehenden Personals.*
21. Die österreichischen Behörden berichten, dass das neu geschaffene Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eine Organisationseinheit mit speziell für die Prävention und Bekämpfung der Korruption ausgebildetem Personal ist. Sie betonen, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) zum BAK gewechselt sind und dass Beratungen und Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und Abteilungen zur Frage der rechtlich festgelegten Zuständigkeit des BAK und der damit einhergehenden zusätzlich benötigten Mitarbeiter stattgefunden haben. Als erster Schritt hat das BAK 16 zusätzliche Mitarbeiter für seine vier Abteilungen Strategie, Administration, Einsatz und Führungsunterstützung; Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit; Operativer Dienst sowie Internationale Kooperation und Rechtshilfe erhalten. Die Behörden geben an, dass die Durchführung einer Evaluierung sowie die Aufstockung der Mitarbeiter des BAK geplant ist.
22. Weiters geben die Behörden an, dass eine der strategischen Kernaufgaben des Bundesministeriums für Inneres für 2010 der Kampf gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Korruption, Geldwäsche und Abschöpfung von Vermögen aus strafbaren Handlungen, ist. Dieser Kampf soll unter anderem durch die Einrichtung zusätzlicher nationaler Task-Forces und gemeinsamer internationaler Ermittlungsteams unter dem Bundeskriminalamt intensiviert werden. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Inneres eine neue Struktur für die Kriminalpolizei beschlossen, welche Ende 2010 umgesetzt werden soll und nach welcher die Abteilungen, die für Wirtschafts- und Finanzkriminalität zuständig sind, einschließlich der österreichischen Geldwäsche-Meldestelle (FIU) und der Abteilungen zur Abschöpfung von Vermögen aus strafbaren Handlungen aufgestockt werden sollen und zusätzliches Personal erhalten. Schließlich ist auch beabsichtigt, die Abteilungen für Wirtschaftskriminalität der Polizei in den Bundesländern in der nahen Zukunft zu verstärken.
23. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die kürzlich erfolgte Umwandlung des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) in das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) von einer Erhöhung des Personalstandes begleitet wurde, und diesbezüglich Aufstockungen erfolgen sollen. Außerdem nimmt GRECO die derzeitigen

Bestrebungen des Innenministeriums zur Kenntnis, den Kampf gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu intensivieren, was auch die Reorganisation und die Aufstockung des Personals der zuständigen Abteilungen des Bundeskriminalamtes und der Polizeibehörden bis Ende 2010 umfasst, ebenso wie die geplante Verstärkung der Polizeiabteilungen für Wirtschaftskriminalität in den Bundesländern. GRECO ermutigt die Behörden, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Pläne so rasch wie möglich umgesetzt werden und um eine angemessene Aufstockung des für die Polizei verfügbaren Personals in den von der Empfehlung angesprochenen Bereichen zu erreichen.

24. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung iv wurde teilweise umgesetzt.

#### **Empfehlung v.**

25. *GRECO empfahl a) die Fortführung der Reformierung des Dienstrechtes der Staatsanwälte und Annäherung an jenes der Richter und b) die in Betrachtziehung der Errichtung einer besonderen Einrichtung / mehrerer Einrichtungen mit Zuständigkeit für die Auswahl, Ausbildung, Ernennung, Laufbahn und Disziplinalgewalt betreffend Richter und Staatsanwälte.*
26. Was den ersten Teil der Empfehlung angeht, verweisen die österreichischen Behörden auf einige im Jänner 2008, also vor der Annahme des Evaluierungsberichtes, umgesetzte Maßnahmen, wie die Angleichung der Bestimmungen für das Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte an jene für Richter – bereits im Evaluierungsbericht angeführt<sup>2</sup> -, die Novellierung des Art. 90a des Bundesverfassungsgesetzes gemäß welchem Staatsanwälte Teil der Gerichtsbarkeit sind und die formelle Vereinheitlichung des Dienstrechtes für Richter und Staatsanwälte durch das neue Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz. Sie ergänzten, dass am 1. Jänner 2009 eine gemeinsame Bestimmung über die „Allgemeine Dienstpflicht“ anwendbar für Richter und Staatsanwälte in § 57 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes eingeführt wurde und dass weitere Annäherungen des Dienstrechtes der Richter und Staatsanwälte mit entsprechender Berücksichtigung legitimer Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Funktionen in Arbeit sind.
27. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung geben die Behörden an, dass nach reiflicher Überlegung die Einrichtung eines zentralen Justizrates derzeit nicht in Aussicht genommen wird. Gleichzeitig betonen sie die wichtige Rolle der unabhängigen Personalbehörden (Personalsenate für Richter, Personalkommissionen für Staatsanwälte) im Ernennungsverfahren für Richter und Staatsanwälte aufgrund der geltenden Bestimmungen und weisen auf die Einrichtung eines Beratungsgremiums für das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten hin („Fortbildungsbeirat“). Dieses Gremium besteht aus Vertretern der Oberlandesgerichte, der Oberstaatsanwaltschaften, der Vereinigung der Richter und Staatsanwälte und des Bundesministeriums für

---

<sup>2</sup> Siehe GRECOs Gemeinsame ersten und zweite Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht Österreich, Dokument Greco Eval I-II (2007) 2E, Fußnote 20.

Justiz. Es erarbeitet strategische Grundsätze, Schwerpunkte und Kernbereiche der Fortbildungsprogramme, die verbessert werden sollen und koordiniert die Fortbildungsprogramme im Bundesgebiet.

28. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass zusätzlich zu den bereits erfolgten Änderungen des Dienstrechtes für Staatsanwälte, die bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigt wurden, eine weitere Annäherung des Dienstrechtes an jenes der Richter – einschließlich Änderungen der Verfassung und Erlassung eines neuen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz im Jahr 2008 – erreicht wurde und dass die Arbeiten in dieser Richtung weiter gehen. GRECO ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen und weitere Gesetzesnovellierungen durchzuführen, wie dies geplant ist, um die im Evaluierungsbericht angesprochenen Bedenken auszuräumen, besonders was die Unabhängigkeit und die verfügbaren Ressourcen der Staatsanwaltschaften angeht. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung scheint es, dass die Einrichtung einer spezialisierten Einrichtung für Richter und Staatsanwälte wie beispielsweise eines Hohen Justizrates zumindest in Betracht gezogen wurde, wie dies in der Empfehlung ausgesprochen wurde. Wenngleich anscheinend gewisse Garantien bestehen was die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten und die bundesweite Koordination der Fortbildungsprogramme betrifft, bedauert es GRECO doch, dass die Einrichtung einer solchen spezialisierten Einrichtung nicht beschlossen wurde und fordert die Behörden auf, dieses Thema im Auge zu behalten.
29. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung v wurde teilweise umgesetzt.

#### **Empfehlung vi.**

30. *GRECO empfahl, sicherzustellen, dass die geplante Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption mit Beginn des Jahres 2009 mit den ins Auge gefassten Ressourcen ihre Arbeit aufnehmen kann und dass die zugewiesenen Ressourcen nach einer gewissen Einarbeitungsphase neu bewertet werden.*
31. Die österreichischen Behörden berichten, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft - KStA – durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008<sup>3</sup> geschaffen wurde, dass sie ihren Sitz in Wien<sup>4</sup> hat und dass sie ihre Arbeit mit Jänner 2009 aufnahm. Sie geben an, dass das Personal stetig aufgestockt wurde. Derzeit besteht sie aus den ursprünglich geplanten fünf Posten für Staatsanwälte und sechs Verwaltungsstellen sowie – seit Oktober 2009 – zwei weiteren Staatsanwälten, einem Richteramtsanwärter und einem Experten (Steuerprüfer), welcher vom Finanzministerium abgestellt wurde, um die KStA zu unterstützen. Die Behörden ergänzen, dass derzeit Bemühungen im Gange sind, das Personal weiter aufzustocken, dass jedoch Budgetpläne einzuhalten sind.

---

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 109/2007

<sup>4</sup> gemäß Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007

32. GRECO nimmt die betreffend der Einrichtung und Ausstattung der Korruptionsstaatsanwaltschaft erhaltenen Informationen zur Kenntnis. Wenngleich keine Informationen hinsichtlich einer Bewertung der Angemessenheit der zugewiesenen Ressourcen übermittelt wurden, wie in der Empfehlung vorgesehen, so ist GRECO doch der Ansicht, dass die kürzlich erfolgte Personalaufstockung und die berichteten Bestrebungen, zusätzliches Personal zu erhalten, Schritte in die richtige Richtung sind. GRECO möchte betonen, dass es unumgänglich ist, der Korruptionsstaatsanwaltschaft ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, effizient große und komplexe Korruptionsfälle zu verfolgen. In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit lediglich ein Finanzexperte für die KStA arbeitet – durch Entsendung – könnten weitere derartige Maßnahmen erforderlich sein.
33. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung vi wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

#### **Empfehlung vii.**

34. *GRECO empfahl die Schaffung von zusätzlichen Fortbildungsmöglichkeiten für Richter, einschließlich jener der Gerichte erster Instanz, in jenen Bereichen, welche von besonderer Bedeutung bei der Behandlung von Korruptionsfällen sind.*
35. Die österreichischen Behörden berichten, dass für Richter regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten, einschließlich zum Thema Behandlung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität angeboten werden und dass das Bundesministerium für Justiz derzeit einen neuen Lehrgang über Wirtschaftskriminalität ausarbeitet, welcher weitere spezialisierte Fortbildung für Richter (und Staatsanwälte) ermöglichen würde. Außerdem geben die Behörden an, dass es 2009 vier Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention und auch zur Behandlung von Korruptionsfällen für Richter, Staatsanwälte und Beamte, einschließlich Amtsleiter und Mitarbeiter in Personalabteilungen, welche mit Fällen interner Korruption konfrontiert sein könnten, gab, und dass weitere derartige Fortbildungsveranstaltungen vorbereitet werden.
36. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass über einige Fortbildungsmaßnahmen für Richter und andere betroffene Berufssparten berichtet wurde, einschließlich betreffend die Bearbeitung von Wirtschafts- und Finanzstrafsachen, insbesondere von Korruptionsfällen, und zur Verhinderung von (interner) Korruption. GRECO nimmt weiters die derzeitigen Pläne des Bundesministeriums für Justiz, ein umfassenderes Fortbildungsprogramm zum Thema Wirtschaftskriminalität zu entwickeln, zur Kenntnis. GRECO sieht diese Maßnahmen als Schritt in die richtige Richtung und drängt die Behörden, ihre Bemühungen zur Entwicklung eines umfassenderen Fortbildungsprogramms zum Thema Wirtschaftskriminalität fortzusetzen und insbesondere die Behandlung von Korruptionsfällen einzuschließen, wie dies in der Empfehlung vorgesehen ist.

37. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung vii wurde teilweise umgesetzt.

### **Empfehlung viii.**

38. *GRECO empfahl die Überprüfung des Zugangs zu und des Austausches von Informationen, welche im Zusammenhang mit Korruptionsermittlungen benötigt werden und besonders die Aufhebung des Bankgeheimnisses auch für korruptionsbezogene Delikte, welche mit einer Höchststrafe von weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, in Betracht zu ziehen.*
39. Die österreichischen Behörden berichten, dass das Parlament am 20. Mai 2010 eine Änderung des § 116 StPO beschloss, wodurch die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte für alle strafbaren Handlungen – einschließlich Korruption – mit Ausnahme von Fahrlässigkeitsdelikten, welche in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, zulässig wurde. Die Änderungen werden am 1. Juli 2010 in Kraft treten und werden den Zugang zu Bankinformationen weiter erleichtern, unter anderem durch den Wegfall des Erfordernisses eines Zusammenhanges zwischen dem Bankkonto und der strafbaren Handlung oder einem Verdächtigen und durch die Festlegung, dass der Zugang zu Bankinformationen möglich ist, wenn dies aus Beweisgründen, zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls, der Einziehung oder sonstiger vermögensrechtlicher Maßnahmen oder zur Überwachung von laufenden oder zukünftigen Transaktionen erforderlich ist. Die Behörden ergänzen, dass bereits auf Grund des Korruptionsstrafrechts-änderungsgesetzes<sup>5</sup>, welches seit 1. September 2009 in Kraft ist, die möglichen Strafen für Korruptionsdelikte so erhöht wurden, dass die Voraussetzungen für die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 116 StPO für alle korruptionsbezogenen Delikte gegeben waren.
40. Außerdem berichten die Behörden, dass am 1. Jänner 2008 neue Bestimmungen der Strafprozessordnung in Kraft getreten sind, mit welchen der Zugang zu Finanzdaten und anderen vermögensbezogenen Informationen erleichtert wurde. Gemäß dem neuen § 76 Abs. 2 StPO können Auskunftersuchen der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden oder der Gerichte nur dann auf der Grundlage des Bankgeheimnisses oder des Datenschutzes verweigert werden, wenn diese Bestimmungen ausdrücklich auch in Bezug auf die Strafgerichte anwendbar sind oder wenn überwiegende öffentliche Interessen der Bekanntgabe der gewünschten Information entgegenstehen. Gemäß § 111 StPO ist jede Person, welche Gegenstände oder Vermögenswerte in ihrer Verfügungsgewalt hat, die einer Sicherstellung unterliegen, verpflichtet, diese der Polizei herauszugeben. Die Behörden erklären, dass aufgrund dieser Bestimmung Unternehmen, welche Informationen über das Vermögen besitzen, wie z.B. Versicherungsunternehmen oder Makler, die Auskunftserteilung nicht verweigern können und für den Fall der Weigerung sei es möglich, die gewünschte Information mittels einer Hausdurchsuchung (§ 119 StPO) oder

---

<sup>5</sup> BGBl I Nr. 98/2009

mittels Zwangsmaßnahmen (§ 93 StPO) zu erlangen. Sie betonen, dass die Finanzmarktbehörden in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

41. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellte Information zur Kenntnis und stellt fest, dass auf Grundlage der Gesetzesänderungen 2009 und 2010 das Bankgeheimnis für alle korruptionsbezogenen Delikte aufgehoben werden kann. Außerdem scheint es, dass der Zugang zu sonstigen Informationen über Vermögensverhältnisse im Zusammenhang mit der Ermittlung von Korruptionsdelikten, wie z.B: Finanzdaten und Finanzinformationen in der Verfügungsgewalt von Versicherungen, auch durch Änderungen der Strafprozessordnung verbessert wurde.
42. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung viii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

### **Empfehlung ix.**

43. *GRECO empfahl, sicherzustellen, dass die neuen besonderen Ermittlungstechniken auf alle schweren Korruptionsfälle anwendbar sind und von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zur Garantie der Grundrechte begleitet werden.*
44. Die österreichischen Behörden berichten über die derzeit geltenden Bestimmungen über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der „Observation, verdeckten Ermittlung und Scheingeschäft“ in §§ 129 bis 132 StPO. Diese Bestimmungen, welche mit 1. Jänner 2008 in Kraft traten und bereits im Evaluierungsbericht erwähnt wurden, sind auf alle schweren Korruptionsfälle anwendbar. Im allgemeinen ist die Observation zulässig, wenn sie notwendig erscheint, um eine Straftat aufzuklären oder um den Aufenthalt eines Beschuldigten festzustellen; eine (einfache) verdeckte Ermittlung kann durchgeführt werden, wenn sie notwendig erscheint, um eine strafbare Handlung aufzuklären; ein Scheingeschäft ist zulässig, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung oder die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einer Straftat stammen oder vermutlich davon stammen und Gegenstand des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) sind, ansonsten wesentlich erschwert würde. Die Behörden führen aus, dass die Observation und die verdeckte Ermittlung für alle strafbaren Handlungen, oder, in besonderen Fällen, für alle strafbaren Handlungen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind und daher auch für alle Korruptionsfälle zulässig sind. Scheingeschäfte sind zulässig in Fällen von strafbaren Handlungen die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind – und sind daher für die meisten schweren Korruptionsfälle zulässig (nämlich die in §§ 304 Abs. 2, 305 Abs. 3 2. Fall, 306 Abs. 3 2. Fall, 307 Abs. 2, 307a Abs. 2 2. Fall, 307b Abs. 2 2. Fall und 308 3. Fall StGB aufgezählten) oder wenn die Sicherstellung von Gegenständen oder Erträgen aus strafbaren Handlungen oder welche der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, andernfalls ungerechtfertigt verzögert würde.
45. Hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen für die Grundrechte betonen die Behörden, dass alle von den oben angeführten Maßnahmen betroffenen

Personen das Recht haben, einen Einspruch an das Gericht zu erheben. Gemäß § 106 StPO kann während des Ermittlungsverfahrens jede Person, die behauptet, von der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei in ihren Rechten verletzt worden zu sein, einen Einspruch an das Gericht stellen, wenn ihr die Ausübung eines aufgrund der StPO gewährten Rechtes verweigert wurde oder bei der Anordnung oder Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme oder Zwangsmaßnahme Bestimmungen der StPO verletzt wurden. Außerdem geben die Behörden an, dass gemäß § 147 StPO die Anordnung, Bewilligung und Durchführung von systematischen verdeckten Ermittlungen über einen längeren Zeitraum und die Durchführung von Scheingeschäften (wenn dies durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden muss, das heißt in allen Fällen außer die Maßnahme dient der Sicherstellung von Suchtgiften oder Falschgeld), einschließlich der Fälle der Bestechung, unter Aufsicht eines Rechtsschutzbeauftragten stehen.<sup>6</sup>

46. GRECO nimmt die erhaltenen Informationen bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Ermittlungsmaßnahmen, welche grundsätzlich auf alle schweren Fälle von Korruption anwendbar sind, und bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen für Grundrechte wie das Recht, einen Antrag bei Gericht zu stellen, sowie die Kontrolle bestimmter Ermittlungsmaßnahmen durch einen Rechtsschutzbeauftragten zur Kenntnis.
47. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ix wurde zufriedenstellend umgesetzt.

#### **Empfehlung x.**

48. *GRECO empfahl a) die Schaffung von Richtlinien, welche spezifische und objektive Kriterien festlegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Handlung im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit eines Parlamentariers steht und daher die Immunität dieses Mitglieds zum Tragen kommt und allenfalls aufgehoben werden kann und b) sicherzustellen, dass diese Richtlinien die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen und c) von den zuständigen Parlamentsausschüssen auf Bundes- und Landesebene zu fordern, die Entscheidung, in einem bestimmten Fall die Immunität aufzuheben oder nicht, zu begründen.*
49. Die österreichischen Behörden berichten, dass aufgrund einer Entschließung des Parlamentes im August 2009 eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Parlamentspräsidentin eingerichtet wurde um die anwendbaren Gesetzesbestimmungen und deren praktische Umsetzung in Bezug auf die Immunität der Abgeordneten zu behandeln und um mögliche Vorschläge für Änderungen zu erarbeiten. Derzeit wird eine grundlegende Reform des Immunitätsrechts diskutiert und GRECOs Empfehlung und deren mögliche Umsetzung ist ebenfalls auf der Tagesordnung der Arbeitsgruppe, welche zu diesem Zweck eine vergleichende Untersuchung über Best-Practise-

---

<sup>6</sup> Im Gegensatz zu systematischen verdeckten Ermittlungen, die über einen längeren Zeitraum andauern und nur zulässig sind, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder die Verhinderung einer geplanten strafbaren Handlung im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer terroristischen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) andernfalls erheblich erschwert würde.

Beispiele in anderen Mitgliedsstaaten von GRECO zur Verfügung gestellt bekam. Was die Bundesländer angeht, so betonen die Behörden, dass gemäß Art. 96 der Verfassung Abgeordnete der Landtage dieselbe Immunität genießen wie Mitglieder des Nationalrates und dass die Empfehlung auf Landesebene nur umgesetzt werden kann, wenn die Immunitätsbestimmungen für Nationalratsabgeordnete geändert worden sind. Schließlich führen die Behörden an, dass am 8. Juli 2009 das Bundesministerium für Justiz einen Erlass betreffend die Vorgehensweise bei der Aufhebung der Immunität von Abgeordneten nach Art. 57 Abs. 3 und 4, 58 und 96 Abs. 1 der Verfassung veröffentlichte. Sie erklären, dass der Erlass als Leitfaden dient, unter anderem zur Frage, zu welchem Zeitpunkt während eines Ermittlungsverfahrens ein Abgeordneter als Beschuldigter nach § 1 StPO zu behandeln ist und wann der Staatsanwalt verpflichtet ist, die Aufhebung der Immunität zu beantragen.

50. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, um mögliche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Immunität von Abgeordneten vorzuschlagen, die sich mit den Empfehlungen von GRECO befasst. Es anerkennt weiters, dass das Bundesministerium für Justiz einen Erlass über die Vorgehensweise bei der Aufhebung der Immunität von Abgeordneten herausgegeben hat. Allerdings scheint es, dass der Erlass keine praktische Relevanz hinsichtlich des Kernpunktes der Empfehlung hat, welcher auf die Schaffung von spezifischen und objektiven Kriterien, die angewendet werden, um festzustellen, ob eine Handlung im Zusammenhang mit der Amtsausübung eines Abgeordneten steht, abzielte. Daher konnte bislang kein bedeutender Fortschritt betreffend die empfohlenen Richtlinien und die Begründungspflicht für die Parlamentsausschüsse berichtet werden.
51. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung x wurde nicht umgesetzt.

#### **Empfehlung xi.**

52. *GRECO empfahl die Überlegung einer Stärkung des Systems der Abschöpfung der Bereicherung und der einstweiligen Maßnahmen, sodass a) das Abschöpfungssystem auch auf die direkten Erträge aus Korruption angewendet werden kann und nicht nur auf deren Gegenwert; b) klar gestellt wird, dass einstweilige Maßnahmen und endgültige Maßnahmen auf die verschiedenen Formen der Erträge (besonders sowohl materielle als auch immaterielle Bereicherung, Erträge, welche absichtlich an dritte Personen übertragen wurden, um Abschöpfungen zu vermeiden und Erträge, welche mit rechtmäßigen Vermögenswerten vermischt sind) anzuwenden sind.*
53. Die österreichischen Behörden berichten, dass das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzesentwurf vorbereitet hat, welcher im Herbst 2010 vorgelegt werden soll, in welchem die Empfehlung berücksichtigt wird. Genauer gesagt führen sie an, dass der Entwurf eine Änderung des Strafgesetzbuches vorsieht, nach welcher der Verfall (§ 20 StGB) der direkten Erträge von Straftaten als Grundprinzip festgelegt würde, mit der Möglichkeit, einen äquivalenten Geldbetrag einzuziehen, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Davon wären sowohl materielle, als auch

immaterielle Bereicherung erfasst und die Abschöpfungsmaßnahmen gegen dritte Personen könnten nur dann unterbunden werden, wenn die dritte Person die Vermögenswerte im guten Glauben und für einen angemessenen Gegenwert erworben hat (in diesem Fall könnte dieser Betrag vom Beschuldigten/Weitergeber abgeschöpft werden). Die Behörden geben weiters an, dass dieselben Grundsätze auch für einstweilige Maßnahmen gelten würden, da die Strafprozessordnung – wo diese geregelt sind – auf das Strafgesetzbuch Bezug nimmt. Schließlich ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich der Einziehung (§ 26 StGB) zu erweitern.

54. GRECO begrüßt die Tatsache sehr, dass die Verbesserung des Abschöpfungssystems und der einstweiligen Maßnahmen nicht nur überlegt wurde, sondern bereits ein Gesetzesentwurf, welcher die Empfehlung berücksichtigt, erarbeitet wurde. GRECO ermutigt die Behörden, alle Anstrengungen zu unternehmen, dieses Gesetz so rasch wie möglich zu verabschieden.
55. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xi wurde zufriedenstellend umgesetzt.

#### **Empfehlung xii.**

56. *GRECO empfahl die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen um den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden die Notwendigkeit der Behandlung der Erträge aus Korruption bewusster zu machen, einschließlich bei Fällen gemäß § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt).*
57. Die österreichischen Behörden berichten über die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres, die derzeit ein Konzept betreffend kurz-, lang- und mittelfristige Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und für Aus- und Fortbildungsinitiativen im Bereich der Behandlung von Erträgen aus Straftaten erarbeitet. Im Speziellen ist vorgesehen, innerhalb des Bundeskriminalamtes die Rolle der Abteilung für Vermögensabschöpfung bei Wirtschaftsstraftaten zu stärken, Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Vermögensabschöpfung zu organisieren und die Vermögensabschöpfung durch die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der automatischen Weiterleitung an das Bundeskriminalamt zu verbessern. Sie geben an, dass in diesem Bereich bereits einige Maßnahmen umgesetzt wurden, darunter die Annahme neuer Anweisungen für Ermittlungen zur Sicherung von Vermögenswerten, die Integration der Vermögensabschöpfung in grundlegende Fortbildungsprogramme für Ermittler, die Entwicklung eines speziellen online Trainingsmoduls für Abschöpfung von Vermögenswerten und die Sammlung und automatische Weiterleitung von Ermittlungen betreffend Abschöpfung von Vermögenswerten an die Abteilung für Vermögensabschöpfung des Bundeskriminalamtes mittels einem elektronischen Versand- und Berichtssystem. Außerdem erließ das Bundesministerium für Inneres einen Erlass über die polizeilichen Aspekte der Sicherstellung, Beschlagnahme und Abschöpfung vom 28. April 2010, welcher darauf abzielt, einen gemeinsamen Standard für Ermittlungsmethoden bezüglich dieser Instrumente zu entwickeln. Die

Behörden betonen weiters, dass in der Praxis, während der Durchführung von Ermittlungen von Straftaten nach §§ 302 ff StGB, besonderes Augenmerk auf die Abschöpfung von Erträgen aus der Straftat gerichtet wird und dass etliche Fortbildungsveranstaltungen für Ermittler in diesem Bereich dem Thema der Bewusstseinsbildung gewidmet sind.

58. Die Behörden führen weiters an, dass das Bundesministerium für Justiz Staatsanwälte und Richter mit Erlass vom 11. September 2009 über die Anwendung der Sicherstellung, Beschlagnahme und Abschöpfung von Vermögenswerten informiert hat, ebenso wie über praktische Probleme und die Möglichkeiten einer Verbesserung der Anwendung dieser Instrumente, mit dem Ziel, deren Verwendung in der Praxis auszuweiten. Der Erlass - welcher ausdrücklich auf die Empfehlungen von GRECO Bezug nimmt - fordert systematische Ermittlungen hinsichtlich Höhe und Verbleib der Erträge aus Straftaten, besonders in Fällen bestimmter Straftaten einschließlich Korruption, Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und andere Straftaten gegen Eigentum, welche einen großen Schaden verursachen. Die Staatsanwälte werden angewiesen, Gründe für das Unterbleiben einer Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten in solchen Fällen anzugeben und werden an die zwingende Natur der entsprechenden Bestimmungen erinnert. Der Erlass wurde anlässlich des jährlichen Treffens der Leiter der Staatsanwaltschaften im Bundesministerium für Justiz am 1. Dezember 2009 und bei einem Treffen von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres und Vertretern der Oberstaatsanwaltschaften am 5. März 2010 präsentiert. Zusätzlich forderte das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaften auf, über ihre Erfahrungen mit Sicherstellungen, Beschlagnahmen und Abschöpfungen von Vermögenswerten zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung des Systems zu machen. Außerdem berichten die Behörden von der Teilnahme an zahlreichen internationalen Fortbildungen betreffend Zusammenarbeit gegen Wirtschaftskriminalität und insbesondere auch betreffend Abschöpfung von Vermögenswerten.
59. Schließlich wird angeführt, dass das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres im Herbst 2010 ein Follow-up-Treffen abhalten werden, um die Ergebnisse der Anwendung der neuen Erlässe zu sammeln und zu bewerten, im Hinblick auf die Feststellung der Notwendigkeit weitere Maßnahmen. Das Bundesministerium für Justiz überlegt derzeit die Schaffung von besonderen Abteilungen für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, welche auch für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Abschöpfung der Bereicherung zuständig wären
60. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellten Informationen bezüglich der Initiativen durch das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz, welche auf eine Ausweitung der praktischen Anwendung der Abschöpfung der Bereicherung/Beschlagnahme abzielen, zur Kenntnis. Es scheint, dass die kürzlich veröffentlichten Erlässe und Fortbildungsmöglichkeiten für Polizei und Staatsanwaltschaften in diesem Bereich die Empfehlung sowie korruptionsspezifische Themen berücksichtigen. GRECO lädt die Behörden ein, ihre Bemühungen zur Erhöhung des Bewusstseins der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

für die Notwendigkeit der Abschöpfung der Erträge von Korruption – einschließlich in Fällen von Straftaten nach § 302 StGB – weiterzuführen und ist zuversichtlich, dass die Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres und das geplante Follow-up durch das Bundesministerium für Justiz bezüglich der getroffenen Maßnahmen dazu beitragen werden, in diesem Bereich greifbare Erfolge zu erzielen.

61. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

### **Empfehlung xiii.**

62. *GRECO empfahl die Verbesserung der Flexibilität des österreichischen Anti-Geldwäsche-Systems, um besser mit den Erträgen aus Korruption umzugehen durch a) eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kriminalisierung der Eigengeldwäsche; b) die Schaffung von Anleitungen für alle betroffenen Einrichtungen, welche die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen (Typologien von korruptionsbezogener Geldwäsche und Indikatoren für korruptionsbezogene Verdachtsmeldungen, Information und Anleitung bezüglich politisch exponierter Personen ect.).*
63. Betreffend den ersten Teil der Empfehlung berichten die österreichischen Behörden, dass der Nationalrat eine Neufassung des § 165 StGB, welche am 1. Juli 2010 in Kraft treten wird, beschlossen hat, um die Eigengeldwäsche strafbar zu machen.
64. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung berichten die Behörden, dass die österreichische Geldwäschemeldestelle (FIU) 2008 mit Analysen begonnen hat und vorhat, Informationsveranstaltungen für Berufsgruppen, welche verpflichtet sind, verdächtige Transaktionen zu melden, zu organisieren, einschließlich zum Thema der politisch exponierten Personen. Außerdem berichten sie, dass die Finanzmarktaufsicht (FMA) Richtlinien in einem „Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ entwickelt und veröffentlicht hat, welche für alle Institutionen des österreichischen Finanzmarktes, die unter Aufsicht der FMA stehen, und für alle ausländischen Finanzinstitutionen, welche in Österreich Geschäfte machen, anwendbar sind. Die Richtlinien erklären und erläutern die gesetzlichen Bestimmungen über Risikoanalyse und die Anwendung von risikobasierten und angemessenen Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“), einschließlich Korruption als mögliche Vortat zu Geldwäsche, und sie beschreiben die erforderlichen Maßnahmen, welche von den betroffenen Institutionen im Fall von einfachen und verstärkten Due-Diligence-Verpflichtungen gegenüber Kunden getroffen werden müssen.
65. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Notwendigkeit der Kriminalisierung von Eigengeldwäsche nicht nur überprüft wurde, sondern dass ein Gesetz, mit welchem § 165 StGB entsprechend geändert wird, bereits vom Parlament beschlossen wurde. Betreffend Anleitungen für berichtspflichtige Einrichtungen, erinnert GRECO daran, dass die Empfehlung vorsah, die

besonderen Erfordernisses des Kampfes gegen Korruption zu berücksichtigen. Es ist nicht ausreichend klar, im welchem Ausmaß dies zutrifft bzw. ob die geplante Fortbildung, über die berichtet wurde, dieses Erfordernis erfüllen wird.

66. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xiii wurde teilweise umgesetzt.

#### **Empfehlung xiv.**

67. *GRECO empfahl die Schaffung von präzisen Kriterien für eine beschränkte Zahl von Fällen in welchen die Auskunftserteilung verweigert werden kann im Hinblick auf eine Vereinfachung des Zugangs zu Information und Sicherstellung, dass solche Weigerungen von der betroffenen Person bekämpft werden können.*
68. Die österreichischen Behörden führen an, dass nach ihrer Ansicht die derzeitigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere Art. 20 Abs. 4 der Verfassung ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, bereits den von der Empfehlung geforderten Standards entsprechen. Im Detail garantiere die Verfassung allgemeinen Zugang zu Informationen, es gebe nur eine beschränkte Zahl von Fällen, in welchen der Zugang zu Informationen verweigert werden könne und jede solche Verweigerung könne von der betroffenen Person bekämpft werden. Sie ergänzen, dass aufgrund der Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Datenschutzgesetzes genauere Kriterien über Situationen, in welchen der Zugang zu Informationen verweigert werden kann, nicht festgelegt werden können.
69. GRECO nimmt die übermittelte Information betreffend die derzeitige Gesetzeslage, welche allgemein Zugang zu Informationen sowie das Recht, eine Verweigerung des Zugangs zu bekämpfen, garantiert, zur Kenntnis. Allerdings möchte GRECO betonen, dass im Evaluierungsbericht Bedenken über den Zugang zu Informationen in der Praxis geäußert wurden und dass daher eine genauere Beschreibung der Kriterien für die begrenzte Zahl von Fällen, in welchen der Zugang zu Informationen verweigert werden kann, gefordert wurde. Diesbezüglich wurden von den Behörden keine konkreten Maßnahmen berichtet; stattdessen wurde auf die Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Datenschutzgesetzes verwiesen, aufgrund derer es nicht möglich sei, solche Kriterien verbindlich festzulegen. GRECO weist jedoch darauf hin, dass einige andere Mitgliedsstaaten es geschafft haben, solche Kriterien/Situationen zu spezifizieren und es ist das von den Behörden vorgebrachte Argument daher nicht überzeugend.
70. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xiv wurde nicht umgesetzt.

#### **Empfehlung xv.**

71. *GRECO empfahl die Einführung von geeigneter Fortbildung, Kooperationsabkommen und anderen entsprechenden Maßnahmen welche*

*den Rechnungshof in die Lage versetzen würden, effektiv zu den Anti-Korruptionsbemühungen des Landes beizutragen, insbesondere durch Berichte an die zuständigen Behörden sowohl über Korruptionsverdachtsfälle, als auch Fälle von Misswirtschaft aufgrund derer strafrechtliche Sanktionen möglich sind.*

72. Die österreichischen Behörden berichten, dass der Rechnungshof in seiner derzeitigen Prüfungsstrategie seinen Beitrag zum Kampf gegen Korruption betont, indem er seine risiko-orientierte Prüfungsplanung und die Auswahl der Prüfthemen auf Bereiche konzentrierte, welche besonders anfällig für Korruption sind. Das Prüfprogramm 2009 des Rechnungshofes konzentrierte sich auf den Kampf gegen die Korruption. Es gab Prüfungen von der Behandlung von Problemlösungsstrategien und dem Kampf gegen Korruption im Straßen- und Eisenbahnbau bis zu Reformen des Kampfes gegen Betrug. Der Rechnungshof verwendet eine webbasierte Datenbank, um die Kernergebnisse seiner Prüfungen im Kampf gegen Korruption und Betrug für seine Mitarbeiter und die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Prüfungen gibt der Rechnungshof Richtlinien und Empfehlung für sensible Bereiche der öffentlichen Verwaltung oder von staatlichen Unternehmen heraus.
73. Was die Fortbildung betrifft, berichten die Behörden zunächst, dass der Rechnungshof in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien einen berufs begleitenden Studiengang „Professional MBA Public Auditing“ entwickelt hat, welcher 18 Monate dauert und praktische Ausbildung auf Universitätsniveau, einschließlich zum Thema Korruption, welches in allen Komponenten des MBA ein Thema ist, für Prüfer der Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen ihrer grundlegenden Rechnungsprüfungsausbildung und für Mitarbeiter anderer Institutionen, interner Prüfabteilungen und öffentlicher Behörden bietet. Zweitens listen sie einige Module des internen Ausbildungsprogramms des Rechnungshofes auf, welche sich mit der Rolle des Rechnungshofes, seinen Integritätsstandards, wie sie im Verhaltenskodex festgelegt sind, und, durch zweitägige Seminare, die in Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft organisiert werden, dem Thema Korruption (einschließlich der Rolle des Rechnungshofes im Kampf gegen Korruption, Erkennung von Korruption bei einer Prüfung, Anzeichen und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Behörden) beschäftigen. Drittens nehmen sie Bezug auf externe Fortbildung, welche der Rechnungshof anderen Behörden wie dem BMI anbietet (z.B. zum Thema „Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention“).
74. Betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Behörden wird auf die generelle Verpflichtung nach § 78 StPO Bezug genommen, nach welcher der Rechnungshof bei den Polizeibehörden oder der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten muss, wenn der Verdacht besteht, dass in einem Bereich, der seiner Kompetenz unterliegt, eine Straftat verübt wurde. Außerdem hat der Rechnungshof seit 15. Juli 2009 alle seine Prüfberichte der Korruptionsstaatsanwaltschaft übermittelt, um sicherzustellen, dass diese frühzeitig über die Prüfergebnisse Bescheid weiß, auch wenn es keine gesetzliche Berichtspflicht gibt. Zusätzlich geben die Behörden an, dass mündliche Vereinbarungen zwischen dem Rechnungshof und den mit dem

Kampf gegen Korruption befassten Behörden (z.B. BIA/BAK) bestehen, welche als Basis für die regelmäßige Zusammenarbeit dienen.

75. Schließlich berichten die Behörden über einige andere Maßnahmen gegen Korruption, welche der Rechnungshof unternahm, darunter die Überprüfung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen (z.B. kommentierte der Rechnungshof die Änderung des Korruptionsgesetzes vom 23. Juni 2009), die Vermittlung von Fachwissen mit Partnereinrichtungen wie den Prüfeinrichtungen in den Bundesländern und in der Stadt Wien und mit dem Anti-Korruptions-Tag ebenso wie mit auf internationaler Ebene ergriffenen Initiativen. Zusätzlich betonen die Behörden, dass die Prüfeinrichtungen der Bundesländer und der Stadt Wien ebenfalls in den letzten Jahren dem Kampf gegen die Korruption erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet haben und eine Vielzahl von individuellen und gemeinsamen Maßnahmen ergriffen haben, darunter z.B. korruptionsbezogene Module in Fortbildungsprogrammen (wie den zweisemestrigen Lehrgang zur Qualifikation als Akademischer Prüfer des Rechnungshofes, einen zweisemestrigen Master-Studiengang einschließlich eines speziellen Moduls „Verhinderung der Korruption“ mit 20 Stunden und die halbjährliche Konferenz der Vorstände der Landesrechnungshöfe im November 2008, welche dem Kampf gegen Korruption gewidmet war und als Ergebnis ein Paket von gemeinsamen Maßnahmen brachte), themenbezogene Publikationen und Teilnahme am Anti-Korruptions-Tag 2009.
76. GRECO nimmt die Informationen betreffend Maßnahmen gegen Korruption zur Kenntnis, welche vom österreichischen Rechnungshof in den vergangenen Jahre ergriffen wurden, einschließlich verschiedener Fortbildungsaktivitäten, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere Anzeigen an das Bundeskriminalamt und die Korruptionsstaatsanwaltschaft, sowie andere Initiativen wie z.B. im Gesetzgebungsprozess und beim Erfahrungsaustausch, welche durch ähnliche Aktivitäten der Prüfungseinrichtungen in den Ländern und der Stadt Wien ergänzt werden. GRECO hätte konkrete Informationen dazu begrüßt, welche Auswirkungen die oben angeführten Maßnahmen hatten, beispielsweise eine höhere Zahl von Korruptionsverdachtsfällen, welche den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden. Nichtsdestotrotz ist GRECO der Ansicht, dass die berichteten Maßnahmen wertvolle Beiträge des Rechnungshofes zu den Bemühungen des Landes im Kampf gegen die Korruption sind und ermutigt die Behörden, die bislang ergriffenen Maßnahmen fortzusetzen.
77. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xv wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

#### **Empfehlung xvi.**

78. *GRECO empfahl a) die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle Bundesmitarbeiter, das heißt Beamte und Vertragsbedienstete und b) jene Bundesländer, die derzeit noch keine solchen Schutzmechanismen haben, einzuladen, diese zu schaffen.*

79. Betreffend den ersten Teil der Empfehlung berichten die österreichischen Behörden, dass zunächst nach dem Bundesdienstrecht Beamte verpflichtet sind, verdächtige Handlungen zu melden, dass Beamte nur versetzt oder einer niederwertigeren Verwendung zugewiesen werden dürfen, wenn dies im besonderen Dienstinteresse gelegen ist und dass auf Basis des kürzlich erlassenen Bundesgesetzes über die Einrichtung des Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention Beamte das Recht haben, verdächtige Umstände oder Vorwürfe im Zusammenhang mit Delikten für welche das BAK zuständig ist, direkt anzuzeigen. Zweitens berichten die Behörden, dass geplant ist, besondere Regelungen zum Schutz von „whistle blowern“ ins Beamten-Dienstrechtsgesetz aufzunehmen. Zu diesem Zweck finden in der zuständigen Abteilung Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform unter Leitung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Ministerium innerhalb des Bundeskanzleramtes) Beratungen und Expertengespräche zu diesem Thema statt, insbesondere im Rahmen des kürzlich geschaffenen Kooperationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung,
80. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung geben die Behörden an, dass alle Bundesländer bereits Regelungen für Beamte haben, welche eine Verpflichtung der Beamten, verdächtige Handlungen anzuzeigen, beinhaltet. In diesen Regelungen finden sich Bestimmungen zur Untersuchung anonymer Anzeigen und Vorschriften bezüglich Schutz von „whistle blowern“ nach welchen jegliche ungerechtfertigte Konsequenz einer Anzeige eine Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten darstellen würde und von der betreffenden Behörde verfolgt werden würde. Die Behörden führen weiter aus, dass auch auf Länderebene weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, sobald die Bundesregierung die Schutzbestimmungen wie geplant verabschiedet hat.
81. GRECO begrüßt die berichteten Pläne zur Einführung von Bestimmungen zum Schutz von „whistle blowern“ in der Bundesgesetzgebung. Allerdings wurden keine konkreten Informationen zum Inhalt dieses Projektes zur Verfügung gestellt und bislang auch kein Gesetzesentwurf präsentiert. GRECO möchte betonen, dass die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die vorsehen, dass Beamte verdächtige Umstände direkt beim BAK anzeigen und dass sie nur dann versetzt oder einer niederwertigeren Verwendung zugewiesen werden können, wenn es im besonderen Interesse der Dienstverrichtung gelegen ist, nicht als ausreichende Schutzmechanismen betrachtet werden können und es drängt die Behörden, ihre Bemühungen, rasch zusätzliche Schutzbestimmungen zu verabschieden, wie geplant weiter zu verfolgen. Betreffend die Länderebene bemerkt GRECO, dass berichtet wurde, dass es bereits einige Bestimmungen bezüglich des Schutzes von „whistle blowern“ gibt. Die derzeit in Kraft stehenden Schutzbestimmungen sind jedoch nicht ganz klar und GRECO ruft die Behörden auf, die Bundesländer einzuladen, angemessene ergänzende Schutzbestimmungen zu erlassen.
82. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xvi wurde nicht umgesetzt.

### **Empfehlung xvii.**

83. *GRECO empfahl a) wie geplant die Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für Bundesmitarbeiter und die Sicherstellung, dass dieser Kodex auch die Notwendigkeit der Bekämpfung der Korruption behandelt und b) jene Länder, die dies bislang noch nicht getan haben, einzuladen, dasselbe zu machen.*
84. Die österreichischen Behörden berichten, dass der geplante „Österreichische Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ („Die Verantwortung liegt bei mir“) im Oktober 2008 erlassen wurde. Er wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Fachleuten aller Ministerien und der höchsten Ämter, der Landes- und Gemeindebehörden ebenso wie der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vorbereitet. Der Verhaltenskodex basiert auf der geltenden Rechtslage und gibt Beispiele für angemessenes Verhalten und für Verhaltensweisen, die den Pflichten der Beamten widersprechen und gibt Richtlinien vor, wie mit Situationen, in welchen möglicherweise ein Interessenskonflikt entstehen könnte, umzugehen ist. Zunächst legt der Kodex die Grundprinzipien für die öffentliche Verwaltung fest, z.B. Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness, und dann konzentriert er sich auf die Kerngebiete der möglichen Interessenskonflikte, z.B. Geschenkkannahme, Nebenbeschäftigung, Objektivität und Voreingenommenheit, Transparenz und Amtsgeheimnis. Er wendet sich an Mitarbeiter aller Ebenen (Angestellte, Abteilungsleiter und Beamte des höheren Dienstes) und behandelt auch die Verantwortlichkeit, welche der Organisation der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Verhinderung von Korruption und Interessenskonflikten zukommt (einschließlich entstehender Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung wie Beschäftigungen nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder Spannungen, die möglicherweise an der Schnittstelle Politik-Verwaltung entstehen können).
85. Der Verhaltenskodex basiert auf der geltenden Gesetzeslage und ist für alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene anwendbar. Er wurde den Mitarbeitern sowohl der Bundes- als auch der Landesverwaltung bekannt gemacht. Zusätzlich zielt der Kodex auch darauf ab, das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu wecken und das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Verwaltung zu stärken. Der Kodex wurde daher auch der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, indem er über die neuen Medien auf einer eigenen Website<sup>7</sup>, in einem speziell entwickelten E-Learning-Tool, in Newslettern, durch Zeitungsartikel und Informationsveranstaltungen, verbreitet wurde.
86. Schließlich geben die Behörden an, dass das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, die eine Reihe von praktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Verhaltenskodexes vorbereitet hat, z.B. die Veröffentlichung und Verbreitung des Kodex, die Integration des Themas „Korruptionsprävention“ in das Programm für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Justiz 2009/2010 und die schrittweise Integration von Themen des Kodexes in die rechtlichen Bestimmungen über die

---

<sup>7</sup> <http://www.bundekanzleramt.at/verhaltenskodex>

Grundausbildung im öffentlichen Dienst (hinsichtlich der Justizvollzugsbeamten bereits verwirklicht).

87. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass der geplante Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes auf Bundes- und auf Länderebene beschlossen und den betroffenen Mitarbeitern sowie der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde. Der Kodex ist als Werkzeug zur Verhinderung von Korruption gestaltet und enthält Regeln zu Kernthemen in diesem Bereich wie die Annahme von Geschenken, Nebenbeschäftigungen, Objektivität und Voreingenommenheit, Transparenz und Amtsgeheimnis. GRECO anerkennt, dass bereits Maßnahmen zur Verbreiterung des Kodexes und seines Inhaltes ergriffen wurden und dass weitere diesbezügliche Schritte geplant sind.
88. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xvii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

### **Empfehlung xviii.**

89. *GRECO empfahl, a) sicherzustellen, dass für alle Kategorien von Amtsträgern (einschließlich gewählte Amtsträger, Richter und Staatsanwälte) geeignete Bestimmungen über die Annahme von Geschenken gelten; b) jene Bundesländer, die keine entsprechenden Bestimmungen über Geschenke für Amtsträger haben, einzuladen, solche Bestimmungen zu erlassen und c) zu prüfen, ob zusätzliche Klarstellung oder Anleitung benötigt wird um sicherzustellen, dass die Schlüsselbestimmungen des Strafgesetzbuches (besonders § 304 Abs. 4 über „die Annahme von Geschenken“ und § 308 Abs. 2 über „verbotene Intervention“) nicht falsch interpretiert werden können.*
90. Betreffend den ersten Teil der Empfehlung führen die österreichischen Behörden aus, dass die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) auch auf Staatsanwälte anwendbar sind und dass entsprechende Bestimmungen für Richter in § 59 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes enthalten sind. Sie ergänzen, dass das Bundesministerium für Justiz einen Erlass<sup>8</sup> veröffentlicht hat und Fortbildungsveranstaltungen organisiert hat, die darauf abzielen, Richtlinien für Beamte über das angemessene Verhalten zur Verfügung zu stellen und das Bewusstsein für die Tatsache zu erhöhen, dass jede Reaktion auf das Angebot eines Geschenkes – wie gering auch immer der Wert sein mag – das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliches Verhalten nicht gefährden darf.
91. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung geben die Behörden an, dass alle Länder Bestimmungen für Mitarbeiter aller Bereiche des öffentlichen Dienstes haben, welche das Verbot der Geschenkkannahme zum Inhalt haben. Diese Bestimmungen seien inhaltlich ähnlich wie jene, die auf Bundesebene anwendbar sind und legen fest, dass es verboten sei, Geschenke oder andere Vorteile im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit anzunehmen, die einem selbst oder einem Dritten versprochen oder gegeben werden. Geschenke geringen Wertes, welche üblicherweise anlässlich von

---

<sup>8</sup> Erlass über „Allgemeine Fragen betreffend das Beamtendienstgesetz – Verbot der Geschenkkannahme – Besondere Stellung der Justiz“ vom 7. Juli 2009

gesellschaftlichen Anlässen gegeben werden, können angenommen werden. Ehrengeschenke dürfen nur mit Zustimmung des Dienstgebers angenommen werden. In diesem Zusammenhang ergänzen die Behörden, dass nach den geänderten Bestimmungen der §§ 305 und 307a des Strafgesetzbuches<sup>9</sup> die Verletzung einer Amtspflicht eine strafbare Handlung darstellt.

92. Schließlich berichten die Behörden bezüglich des dritten Teils der Empfehlung, dass hinsichtlich landesüblicher geringfügiger Vorteile und Ehrengeschenke, welche ein Beamter annehmen kann, das Bundesministerium für Justiz am 14. Juli 2008 einen Erlass veröffentlicht hat, welcher das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, insbesondere das Korruptionsstrafrecht, betrifft. Der Erlass richtet sich an Staatsanwälte und Richter, hat jedoch keine bindende Wirkung. Er enthält Erläuterungen zu § 304 Abs. 4 und § 308 Abs. 2 StGB. Betreffend der Definition von geringfügigen Vorteilen führen die Behörden aus, dass der Oberste Gerichtshof eine Schwelle von EUR 100,- festgelegt hat, auf welche auch im Erlass Bezug genommen wird.
93. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellte Information betreffend der Bestimmungen über die Annahme von Geschenken zur Kenntnis, welche für Beamte auf Bundes- und Länderebene ebenso wie für Richter und Staatsanwälte anwendbar sind und welche durch Erlässe, die Leitfäden unter anderem bezüglich der Annahme von geringfügigen landesüblichen Vorteilen und Ehrengeschenken darstellen sollen, zur Kenntnis. Allerdings wurde betreffend gewählter Amtsträger, wie beispielsweise Parlamentsabgeordneter, die ebenfalls in der Empfehlung erwähnt wurden, nichts berichtet. Es erscheint vielmehr, als wären die angeführten Bestimmungen ausschließlich auf Beamte anwendbar und dass andere Kategorien von Amtsträgern wie Vertragsbedienstete, Sachverständige oder Berater von gewählten Amtsträgern grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Bestimmungen verblieben.
94. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xviii wurde teilweise umgesetzt.

### **Empfehlung xix.**

95. *GRECO empfahl a) die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Bundesbeamten in den privaten Sektor umzugehen; b) jene Länder, die noch keine solchen Maßnahmen oder angemessene Mechanismen haben, um Interessenskonflikte zu vermeiden, einzuladen, solche Maßnahme einzuführen und c) die Kontrolle der Vermögens- und Interessenserklärung, welche von Parlamentariern und leitenden Angestellten der Exekutive vorgelegt werden müssen.*
96. Die österreichischen Behörden berichten betreffend den ersten Teil der Empfehlung, dass geplant sei, spezielle gesetzliche Bestimmungen, welche die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst behandeln, in Übereinstimmung mit den dem Einzelnen von der Verfassung

---

<sup>9</sup> Die Änderungen wurden durch das Korruptionsrechtsänderungsgesetz 2009 (BGBl I Nr. 98/2009) erlassen und traten am 1. September 2009 in Kraft.

garantierten Grundrechten wie freie Berufswahl, zu verabschieden und diese in das Bundesbeamtenrecht zu integrieren. Zu diesem Zweck hat die zuständige Abteilung Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform des Bundesministeriums für Frauen und öffentlichen Dienst (Ministerium innerhalb des Bundeskanzleramtes) Beratungen und Gespräche unter Fachleuten zu diesem Thema aufgenommen, insbesondere innerhalb des neu geschaffenen Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung.

97. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung geben die Behörden an, dass alle Länder ähnliche Bestimmungen für Beamte haben, die sich mit Nebenbeschäftigung und Amtsverschwiegenheit beschäftigen. Nach diesen Bestimmungen sind Beamte verpflichtet, ihren Dienstgeber von jeglicher Nebentätigkeit zu informieren und es ist ihnen nicht gestattet, Tätigkeiten auszuüben, welche sie an der ordentlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten hindern könnten, welche Grund zu der Annahme der Befangenheit geben oder welche das Vertrauen und den Respekt gegenüber ihnen in ihrer Position als Beamte untergraben könnten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Amtsverschwiegenheit gilt auch für Beamte im Ruhestand und besteht nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst weiter. Die Behörden geben zudem an, dass weitere Maßnahmen auf Länderebene verabschiedet werden können, sobald die Bundesregierung die Bestimmungen über die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst wie geplant beschlossen hat.
98. Schließlich berichten die Behörden, dass die Umsetzung des dritten Teils der Empfehlung derzeit noch überlegt wird. Sie verweisen darüber hinaus auf die geltenden Bestimmungen zur Erklärung über die Vermögensverhältnisse und Interessen und die Unvereinbarkeiten aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes von 1983 und des Bundesgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre von 1997.
99. GRECO begrüßt zunächst die Pläne zur Einführung neuer gesetzlicher Regelungen bezüglich der Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst auf Bundesebene. Allerdings wurden keine konkreten Informationen zum Inhalt dieses Projektes zur Verfügung gestellt; ebenso wenig wurde bislang ein Gesetzesentwurf präsentiert. Zweitens nimmt GRECO die Berichte über die Bestimmungen für Beamte bezüglich Nebenbeschäftigung und Amtsverschwiegenheit auf Ebene der Bundesländer zur Kenntnis, möchte aber betonen, dass die Empfehlung weiters darauf abzielte, Bestimmungen zur Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und Maßnahmen zu deren Durchsetzung einzuführen. Drittens wurde keine hinreichende Information bezüglich der empfohlenen Verbesserung der Kontrolle von Vermögens- und Interessenserklärungen zur Verfügung gestellt, welche offenbar derzeit überlegt wird. GRECO drängt die Behörden, ihre Bemühungen zu einer raschen Einführung der geplanten Bestimmungen über die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu verstärken, die Länder einzuladen, ebenfalls solche Bestimmungen zu erlassen und die Kontrolle der Vermögens- und Interessenserklärungen zu verbessern.
100. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xix wurde nicht umgesetzt.

## **Empfehlung xx.**

101. *GRECO empfahl die Initiierung von Beratungen über angemessene, im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Korruption zu treffende Maßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf die Steigerung der Transparenz und Kontrolle von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen.*
102. Die österreichischen Behörden berichten über eine kürzlich erfolgte Überarbeitung des Aktiengesetzes, welche unter anderem darauf abzielte, die Transparenz bei Aktiengesellschaften, welche Inhaberaktien herausgeben, zu verbessern. Diese Änderung trat am 1. August 2009 in Kraft. Wie bereits vorher muss mindestens einmal im Jahr eine Aktionärsversammlung einberufen werden, nach den überarbeiteten Bestimmungen wurde jedoch eine Verpflichtung eingeführt, nicht nur den Namen und Wohnort bzw. Sitz der an der Aktionärsversammlung teilnehmenden Personen festzuhalten, sondern auch jenen der „wahren“ Aktionäre (welche nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen, sondern sich von anderen Personen vertreten lassen) ebenso wie die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien (§ 117 AktG). Die Bekanntgabe dieser Daten ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte während der Versammlung. Die notierten Daten müssen ins Firmenbuch eingetragen werden und sind daher für die Öffentlichkeit zugänglich. Außerdem führen die Behörden aus, dass gemäß eines Beschlusses des Ministerrates vom 9. Februar 2010 Inhaberaktien in Zukunft nur noch von an der Börse notierten Gesellschaften ausgegeben werden dürfen und dass durch das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, welche einen Gesetzesentwurf im Laufe des Jahres 2010 vorbereiten soll.
103. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und anerkennt einerseits, dass gesetzliche Bestimmungen, welche über die Erfordernisse der Empfehlung hinausgehen, verabschiedet wurden und dass weitere Gesetzesänderungen in Vorbereitung sind, um die Transparenz bei Aktiengesellschaften, welche Inhaberaktien herausgeben, zu erhöhen. Andererseits möchte GRECO betonen, dass diese Änderungen nur Teile der Bedenken, welche in der Empfehlung geäußert wurden, behandeln, die in einem wesentlich breiteren Sinne darauf abzielte, die Transparenz und Kontrolle von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen zu erhöhen.
104. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xx wurde teilweise umgesetzt.

## **Empfehlung xxi.**

105. *GRECO empfahl die Schaffung von Anleitungen für Staatsanwälte, welche die Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes erleichtern und systematische Fortbildung für die zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter zu entwickeln.*
106. Die österreichischen Behörden berichten, dass das Bundesministerium für Justiz derzeit das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und dessen

Anwendung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften evaluiert. Sie geben an, dass der Inhalt eines geplanten ministeriellen Erlasses über Richtlinien für Staatsanwälte sowie die Art der Fortbildung für Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter vom Ergebnis dieser Evaluierung abhängen wird. Mögliche Ausbildungsinitiativen werden durch die Personen, die für die Fortbildung bei den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften verantwortlich sind, überlegt. Die Behörden ergänzen, dass das Thema Verbandsverantwortlichkeit bereits bei einigen Fortbildungsaktivitäten über Wirtschaftskriminalität und finanzrechtliche Ermittlungen behandelt wird, beispielsweise in einwöchigen Seminaren, die alle zwei Jahre für Ermittler veranstaltet werden.

107. GRECO nimmt die bezüglich der derzeitigen Evaluierung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und dessen Anwendung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche möglicherweise zur Ausarbeitung von Richtlinien und Fortbildungsprogrammen in diesem Bereich führen wird, zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis. Allerdings bemerkt GRECO, dass noch keine konkreten Schritte unternommen wurden, um solche Richtlinien und systematischen Fortbildungsveranstaltungen für die zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter einzuführen, abgesehen von der berichteten Integration des Themas in einige Fortbildungsveranstaltungen für Ermittler, wie dies von der Empfehlung vorgesehen gewesen wäre.

108. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xxi wurde nicht umgesetzt.

### **Empfehlung xxii.**

109. *GRECO empfahl, den ursprünglichen Höchstbetrag für Geldstrafen für juristische Personen, welche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen für Korruption effektiv, verhältnismäßig und in der Praxis abschreckend sind.*

110. Die österreichischen Behörden berichten, dass aufgrund des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009<sup>10</sup>, in Kraft seit 1. September 2009, die für Korruptionsdelikte möglichen Strafen erhöht wurden, was auch dazu führte, dass über Unternehmen höhere Strafen verhängt werden können, weil § 4 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auf die im Strafgesetzbuch angeführten Strafen verweist. Genauer gesagt wurde die Höchststrafe für passive Bestechung (§ 304 StGB) von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht, daher kann für juristische Personen anstatt einer Geldstrafe bis EUR 1.000.000,- nun EUR 1.300.000,- verhängt werden. Für aktive Bestechung wurde die Höchststrafe von drei auf zehn Jahre Freiheitsstrafe und somit von einer Geldstrafe von EUR 850.000,- auf EUR 1.300.000,- für juristische Personen erhöht.

111. GRECO nimmt die bezüglich der Erhöhung der für Korruptionsdelikte möglichen Strafen, einschließlich derer für juristische Personen, zur Kenntnis.

---

<sup>10</sup> BGBl I Nr. 98/2009

112. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xxii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

**Empfehlung xxiii.**

113. *GRECO empfahl, die Einrichtung eines Registers für verurteilte juristische Personen in Betracht zu ziehen.*

114. Die österreichischen Behörden berichten, dass das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, ein Register für verurteilte juristische Personen einzurichten. Sie geben jedoch an, dass eine Reihe von technischen Problemen aufgetreten sind, da das existierende Register für verurteilte Personen eine veraltete Technologie verwendet. Gespräche zwischen dem Justiz- und dem Innenministerium haben zum Ergebnis geführt, dass die Entwicklung einer neuen Lösung für ein Register für verurteilte juristische Personen mit umfassendem technologischen und finanziellen Aufwand verbunden ist und daher wahrscheinlich mehrere Jahre dauern wird. Als Übergangslösung verwendet das Justizministerium die Fallregister der Gerichte und Staatsanwaltschaften um festzustellen, ob eine juristische Person verurteilt wurde, oder nicht. Diese Register sind auf für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zugänglich und bieten die erforderlichen Informationen bis ein eigenes Register für verurteilte juristische Personen verwendet werden kann.

115. GRECO nimmt die bekannt gegebene Information zur Kenntnis. Es scheint, dass die Einrichtung eines Registers für verurteilte juristische Personen angemessen überlegt wurde, wie von der Empfehlung vorgesehen. GRECO ermutigt die Behörden, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um das geplante Register so rasch wie möglich zu schaffen und in der Zwischenzeit ihre Anstrengungen fortzusetzen, eine zufriedenstellende Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen, die auch interessierten Personen (eingeschränkt) zugänglich sein sollte.

116. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xxiii wurde zufriedenstellend umgesetzt.

**Empfehlung xxiv.**

117. *GRECO empfahl, die Einführung einer Bestimmung im Strafgesetzbuch in Betracht zu ziehen, welche es den Gerichten ermöglichen würde, einer wegen eines schweren Korruptionsdeliktes verurteilten Person zu untersagen, für einen gewissen Zeitraum eine Führungsposition in einer juristischen Person auszuüben.*

118. Die österreichischen Behörden berichten, dass sich eine Arbeitsgruppe unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Justiz mit der Frage, wegen schweren Korruptionsdelikten verurteilten Personen zu untersagen, für einen gewissen Zeitraum Führungspositionen in juristischen Personen auszuüben, beschäftigt. Am ersten Treffen dieser Arbeitsgruppe am 9. Februar 2010 nahmen Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Wirtschaft,

Familie und Jugend teil. Danach gab es schriftliche Beratungen, auch mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und anschließend ein abschließendes Treffen am 26. Mai 2010. Die Arbeitsgruppe überlegte die Einführung einer Ausschlussmöglichkeit im Strafgesetzbuch für Personen, die wegen Korruption verurteilt wurden durch Überprüfung der bestehenden Bestimmungen über Tätigkeitsverbote in anderen Bereichen (Gewerberecht, in Bestimmungen über den Finanzmarkt, öffentliche Auftragsvergabe und Gesellschaftsrecht), ebenso wie verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (24. Juni 1998, G462/97) über die Regelung einer Ausschlussmöglichkeit im Bereich öffentliche Auftragsvergabe. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass in dem von der Empfehlung betroffenen Bereich eine Lösung im Einklang mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere durch Vermeidung von „automatischen“ Tätigkeitsverboten als Folgen einer Verurteilung, möglicherweise gefunden werden kann, aber dass die bestehenden Bestimmungen, welche Möglichkeiten vorsehen, Personen, die wegen schwerer Korruptionsdelikte verurteilt wurden, vom Wirtschaftsleben auszuschließen, ausreichend sind. Die Arbeitsgruppe wird über ihre Überlegungen beim Herbsttreffen des Koordinationsgremiums zur Bekämpfung der Korruption berichten.

119. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis. Es scheint, dass angemessene Überlegungen zur Frage der Einführung einer Bestimmung über ein Tätigkeitsverbot in das Strafgesetzbuch für wegen Korruptionsdelikten verurteilte Personen im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die für diesen Zweck unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet wurde, stattgefunden haben, wie dies von der Empfehlung vorgesehen war. GRECO bedauert, dass die Einführung einer derartigen Bestimmung nicht beschlossen wurde und fordert die Behörden auf, dieses Thema auf der Tagesordnung zu belassen.

120. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xxiv wurde zufriedenstellend umgesetzt.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

121. **In Anbetracht obiger Ausführungen kommt GRECO zum Schluss, dass Österreich die Hälfte der vierundzwanzig Empfehlungen des Evaluierungsberichts über die gemeinsame erste und zweite Runde zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat.** Die Empfehlungen iii, viii, ix, xi, xii, xvii, xxii, xxiii und xxiv wurden zufriedenstellend umgesetzt. Die Empfehlungen i, vi und xv wurden in zufriedenstellender Weise behandelt. Die Empfehlungen ii, iv, v, vii, xiii, xviii und xx wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen x, xiv, xvi, xix und xxi wurden nicht umgesetzt.

122. GRECO bemerkt, dass eine Reihe von positiven Schritten gesetzt wurden, um die an Österreich gerichteten Empfehlungen umzusetzen, besonders die Vorbereitung einer Studie über die Auswirkungen und die Art der Korruption in Österreich, die Einrichtung und Stärkung des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), der

Korruptionsstaatsanwaltschaft und des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung, ebenso wie die Zusammenarbeit von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsermittlungen (dies betrifft im Speziellen den berichteten Fortschritt zu den Empfehlungen über den Zugang zu vermögensrechtlichen Informationen, die Anwendung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, Sicherstellung und Beschlagnahme und Geldwäsche), die Einführung eines Verhaltenskodexes für Beamte und die Anhebung der Sanktionsmöglichkeiten für Korruptionsdelikte einschließlich in Bezug auf juristische Personen. GRECO versteht, dass die Umsetzung einiger Empfehlungen, welche auf wichtige Gesetzesänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene abzielen, eher einen längerfristigen Ansatz erfordert und bemerkt, dass die Umsetzung einer Reihe von Empfehlungen bereits im Gange ist, was unter anderem die Erhöhung des Personals der Polizei, die Reform der Stellung der Staatsanwälte und die Reform des Immunitätsrechtes betrifft. Angesichts dieser Ausführungen kommt GRECO zum Schluss, dass das Umsetzungsniveau noch beträchtlichen Raum für Verbesserungen zulässt und es bedauert insbesondere, dass sich gewisse legislative Projekte noch in einem sehr frühen Stadium befinden und auf Bundesebene beschränkt sind, z.B. betreffend die Einführung von Bestimmungen zum Schutz von „whistle blowern“ und über den Wechsel von Beamten in den privaten Sektor. Außerdem findet GRECO bedenklich, dass betreffend einer beschränkten Zahl von Empfehlungen kein substantieller Fortschritt erzielt werden konnte, unter anderem bei den Empfehlungen über die Erleichterung des Zugangs zu Informationen und bezüglich der Verbesserung der Überprüfbarkeit von Vermögenserklärungen von Parlamentariern und Beamten des höheren Dienstes. GRECO fordert die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen um sicherzustellen, dass die noch ausstehenden Empfehlungen in einer zufriedenstellenden Weise behandelt werden.

123. GRECO lädt die Leiter der österreichischen Delegation ein, zusätzliche Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, v, vii, x, xiii, xiv, xvi, xviii, xix, xx und xxi bis 31. Dezember 2011 zu übermitteln.
124. Schließlich lädt GRECO die österreichischen Behörden ein, so rasch wie möglich die Veröffentlichung des Berichtes zu veranlassen, diesen in die nationale Sprache zu übersetzen und die Übersetzung öffentlich zu machen.